

# Satzung

## Charity Düsseldorf Süd (CDS)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Charity Düsseldorf Süd" (CDS). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum 01.10. – 30.09. des Folgejahres.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sozial schwacher und bedürftiger Kinder und Familien.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Austragung eines jährlich stattfindenden „Tennis-Charity-Turniers“, anlässlich dessen zweckgebundene Spenden eingenommen werden.
  - b. Beschaffung und Weitergabe von Spendeneinnahmen an Institutionen, die sich um sozial schwache und / oder bedürftige Kinder und Familien schwerpunktmäßig im Düsseldorfer Süden kümmern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erhalten, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet nicht zu Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Es ist wünschenswert, dass die Vereinsmitglieder bei den geplanten und vom Verein geförderten Projekten mitwirken, indem sie ggf. Geld- und Sachwerte sowie ihr Wissen in die Planung und Durchführung der Vorhaben mit einbringen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. freiwilligen Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod.
2. Der Austritt des Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Wirtschaftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt – vorbehaltlich seiner Abwahl – für diese Zeit im Amt, es sei denn, er tritt aus persönlichen Gründen zurück. Bei erstmaliger Wahl werden der 1. Vorsitzender und Schriftführer für die Dauer von 3 Jahren und 2. Vorsitzender und der Schatzmeister für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied, welches dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Auf dieser Mitgliederversammlung findet eine Ergänzungswahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
4. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden.
5. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters abgeschlossen wurden.
6. Die Auszahlungen von vereinnahmten Spenden bedürfen der Gegenzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem darüber zu wachen, dass die satzungsgemäßen Ziele des Vereins beachtet und eingehalten werden.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- die Erstellung des Jahresberichts nach Ablauf des Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Abs.1 und 2 dieser Satzung

2. Hinsichtlich des Satzungszweckes hat der Vorstand im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Auswahl geeigneter zu fördernder auf den Vereinszweck bezogener Maßnahmen
- Entscheidung über die Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder des Vereins
- Steuerung und Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitgliedern des Vereins zur Durchführung auf den Vereinszweck bezogener Maßnahmen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (Brief oder Email) des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.  
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich ohne

Abzug von Verwaltungskosten zu dem in § 2 dieser Satzung definierten Zweck in

Düsseldorf zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Düsseldorf, den 10.01.2013

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Peter Schum

J. H. H. H. H.

H. H. H. H. H.

H. H. H. H. H.

H. H. H. H. H.